

Reform des Urheberrechts greift ungerechtfertigt in die Tarif- und Vertragsautonomie ein

Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

Dezember 2015

Zusammenfassung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 14. September 2015 den Referentenentwurf eines "Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung" in die Ressortabstimmung gegeben (UrhG-E). Die Verhandlungsposition des Urhebers über seine Vergütung solle in der Zukunft verbessert werden. Dafür stellt der Referentenentwurf Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung auf. Die Verbände der Urheber sollen im Streitfall die Rechte des einzelnen Urhebers einklagen können.

Der Referentenentwurf greift in ungerechtfertigter Weise in die Tarifautonomie und Vertragsfreiheit ein. Ein gesetzlicher Maßstab für die angemessene Vergütung verkennt die besondere Rolle von Tarifverträgen, die darin besteht, den Marktstrukturen in den verschiedenen Branchen sowie den unterschiedlichen Qualitäten von schöpferischen Werken gerecht zu werden. Diese Undifferenziertheit spiegelt sich in den entworfenen Neuregulierungen wieder. Die Neuregelungen verursachen Aufwand für Unternehmen. Gem. dem "One in, one out"-Grundsatz muss das Ministerium Vorschläge zum Abbau bestehender Bürokratie unterbreiten, wenn das Gesetz neue Bürokratie verursacht. Der Referentenentwurf hat diesen Grundsatz nicht eingehalten, weil die erforderlichen Entlastungsmaßnahmen fehlen.

1. Angemessenheit braucht keine gesetzliche Regulierung

Der Referentenentwurf erachtet eine Vergütung in der Regel nur dann als angemessen, "[...] wenn der Urheber für mehrfache Nutzungen desselben Werkes Anspruch auf jeweils gesonderte Vergütung hat." (vgl. § 32 Abs. 2 UrhG-E).

Die Regelung zur Einzelvergütung bei Mehrfachnutzung missachtet die Strukturveränderungen im digitalen Zeitalter. Die Veröffentlichung eines Werkes im Internet - also das Beschreiten digitaler Vertriebswege -ist lediglich eine Antwort auf die Ausweitung der Online-Nutzung durch die Verbraucher, wonach viele Produkte auf diesem Weg den Endverbraucher erreichen. Sie ist eine Kompensation für die Abnahme der Nutzungen auf herkömmlichen Wegen, erhöht somit nicht die Anzahl der Nutzungen insgesamt und den finanziellen Gewinn für den Verwerter. Erschließen sich aus den verschiedenen Nutzungen aber keine finanziellen Vorteile für den Verwerter, können sie wirtschaftlich auch keine mehrfachen Vergütungen des Urhebers rechtfertigen. Das Kalkül, mit einer zusätzlichen Nutzung lasse sich auch zusätzliches Geld verdienen, was zu einer Erhöhung der urheberrechtlichen Vergütung führen muss, trifft nicht zu.

Die Angemessenheit einer Vergütung lässt sich nicht gesetzlich vorgeben. Nicht der Gesetzgeber sondern die Akteuren der jeweiligen Branchen können mit ihrer Expertise die Qualität eines Werkes einschätzen und den wertbildenden Preis eines Werkes – auch bei mehrfachen Nutzungen – realitätsnah definieren. Dieser rechtspolitisch richtige Gedanke ist bereits im geltenden Recht im § 36 Abs. 1 UrhG verankert.

Die Reform der Vergütungsregelung wird negative Auswirkungen auf den kreativen Markt haben. Es existieren beispielsweise in der Medienbranche viele Tarifverträge zwischen Zeitungsverlegern und Gewerkschaften von Journalisten, wonach den Urhebern von Zeitungsartikeln tarifliche Vergütungssätze gewährt werden. Bei der täglichen Verwertung der Masse von Urheberwerken wie bei der Herstellung von Tageszeitungen kann nur eine kollektive Vergütungsvereinbarung funktionieren. Eine individuelle Vergütungsvereinbarung, wie der Referentenentwurf in seiner Zielsetzung stilisiert, würde den Redaktionsprozess bürokratisieren und kollabieren lassen.

2. Auskunftsanspruch ist bürokratisch

Der Auskunftsanspruch gem. § 32d UrhG-E ist unzweckmäßig und höchstbürokratisch. Die neue Vorschrift regelt den Anspruch auf Auskunft und Rechenschaftserteilung des Urhebers gegen den Werknutzer über den Umfang der Werk-nutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile.

Der Verwerter müsste sich in Zukunft gegen etwaige unberechtigte Nachforderungen von Urhebern vorrüsten, indem er alle Nutzungen und Nutzungsarten mit dem urheberrechtlich geschützten Werk dokumentiert. Bei Werken, deren Vertrieb in der Massenverbreitung bestehen, wäre der Aufwand immens. Ein Mehrwert ist gleichwohl nicht ersichtlich.

Am Beispiel einer Tageszeitung kann der durch den Auskunftsanspruch ausgelöste Aufwand verdeutlicht werden. Eine Tageszeitung enthält hunderte von urheberechtlich geschützten Beiträgen. Erscheint sie an sechs Tagen in der Woche und in 52 Wochen des Jahres, so ergeben sich daraus tausende Nutzungsvorgänge analoger Art. Die Anzahl der Nutzungen vervielfacht sich und die Art der Nutzungen vervielfältigt sich durch weitere, z.B. digitale Vertriebskanäle. Dazu kommt, dass laut Referentenentwurf der Urheber von jedem Werknutzer Auskunft und Rechenschaft verlangen könne. Dieser sei sowohl der unmittelbare Vertragspartner des Urhebers als auch derjenige, der Nutzungsrechte in der Lizenzkette erworben habe. Würde der Urheber, auf diesen Informationen gestützt, vom unmittelbaren Vertragspartner wie dem Verleger einer Zeitung eine Vergütung beanspruchen, muss der Vertragspartner die gesamte Lizenzkette verifizieren. Die Haftung für alle Leistungen entlang der Lizenzkette, deren Erweiterung und Verbreitung insbesondere wegen der Digitalisierung schwer zu kontrollieren sind, ist dem unmittelbaren Vertragspartner unzumutbar.

Vorschläge zum Abbau bestehender Bürokratie, um diesen Erfüllungsaufwand zu kompensieren, ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz schuldig geblieben. Seine Einschätzung, dass der neue Erfüllungsaufwand vernachlässigbar sei, kann mangels adäquater Einschätzungen nicht überzeugen.

3. Widerrufsrecht gefährdet die Produktion

Der Referentenentwurf sieht vor, dass "der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht nach Ablauf von fünf Jahren zurückrufen [kann], sofern sich ein anderer Vertragspartner zur Nutzung nach dem Rückruf verpflichtet hat."

Das gesetzliche Widerrufsrecht greift in bestehende Individualverträge und Tarifverträge. und behindert die Unternehmensprozesse, da es die Besonderheiten des Arbeitslebens nicht beachtet. Der angestellte Urheber ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Auswertung des Werks erforderlichen Nutzungsrechte vertraglich einzuräumen. Der angestellte Urheber könnte so dem Arbeitgeber das Nutzungsrecht an einem Werk – wie beispielsweise einer IT-Software – ent-

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz September 2015

7. Dezember 2015 2

ziehen. Erstens gestaltet sich das Widerrufsrecht schwierig bei einer Miturheberschaft, bei der mehrere Mitarbeiter an einem Werk gearbeitet haben. Zweitens eröffnet ein Widerrufsrecht in der Praxis die Möglichkeit des Missbrauchs. Es kommt nicht selten vor, dass ein urheberrechtlich geschütztes Werk eine Schlüsselrolle innerhalb einer Produktionskette einnimmt. Wird hier dem Unternehmen das Nutzungsrecht durch den angestellten Urheber entzogen, dann droht die Produktion insgesamt einzubrechen. So kann der angestellte Urheber dem verwertenden Unternehmen einen dritten Interessierten als Strohmann vorspiegeln, um damit eine möglichst gute Position bei der neuen Vertrags-verhandlung zu haben.

Der Referentenentwurf lässt auch hier eine ernsthafte Umsetzung des "One in, one out"-Grundsatzes vermissen. Laut seiner Begründung fehlen belastbare Daten zur Anzahl der Verwertungsverträge und der getätigten Widerrufe. Das argumentative Zurückziehen auf "Nichtwissen" ist problematisch.

4. Verbandsklagerecht ist systemwidrig

Gem. § 36b Abs. 1 UrhG-E kann ein Vertragspartner, der in einem Vertrag mit einem Urheber eine Bestimmung verwendet, die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Das Klagerecht hierzu hat auch der Verband, der diese Vergütungsregelung aufgestellt hat und dem der Urheber angehört.

Die Verbandsklage bringt keinen Mehrwert. Der kollektive Rechtschutz ist systemwidrig, da das Urheberschutzrecht ein Individualschutz ist. Es sollte bei der klaren Rollentrennung bleiben, dass die Verbände für die Verhandlung der kollektiven Vergütungsvereinbarung und nicht für die Wahrnehmung einzelner Rechte zuständig sind.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeits- und Tarifrecht T +49 30 2033-1200 arbeitsrecht@arbeitgeber.de

Die BDA ist die sozialpolitische Spitzenorganisation der gesamten deutschen gewerblichen Wirtschaft. Sie vertritt die Interessen kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen aus allen Branchen in allen Fragen der Sozial- und Tarifpolitik, des Arbeitsrechts, der Arbeitsmarktpolitik sowie der Bildung. Die BDA setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen von einer Mio. Betrieben mit ca. 20 Mio. Beschäftigten ein, die der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden sind. Die Arbeitgeberverbände sind in den der BDA unmittelbar angeschlossenen 51 bundesweiten Branchenorganisationen und 14 Landesvereinigungen organisiert.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz September 2015

7. Dezember 2015 3